

# RS Vwgh 1990/7/3 88/08/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1990

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

BSVG §2a;

## Rechтssatz

Eine Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten ist zu bejahen, wenn die Ehegattin zwar den Betrieb auf alleinige Rechnung und Gefahr führt, wobei die Einnahmen aus diesem Betrieb einem gemeinsamen Konto zufließen, eine besondere Vereinbarung aber, wonach die Ehegattin allein aus der Führung des Betriebes berechtigt oder verpflichtet wird, nicht vorliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080248.X04

## Im RIS seit

03.07.1990

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)